

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

1. Vorstellung der Renten wegen Erwerbsminderung
2. Erwerbsminderung
 - a) Zeitlich eingeschränktes Leistungsvermögen
 - b) Maßstab des allgemeinen Arbeitsmarktes
 - c) Prüfung von Leistungseinschränkungen
 - d) sog. Arbeitsmarktrente
3. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
 - a) Allgemeine Wartezeit
 - b) 3/5-Belegung
4. Praxistipps
 - a) Richtiger Antragszeitpunkt?
 - b) Was ist nach der Transplantation zu beachten?

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

1. Vorstellung der Renten wegen Erwerbsminderung

Die in der Praxis beiden wichtigsten Renten wegen Erwerbsminderung sind: die Rente wegen voller Erwerbsminderung und die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung hat, wer voll erwerbsgemindert ist, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge hat für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung hat, wer teilweise erwerbsgemindert ist, in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge hat für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit und die allgemeine Wartezeit erfüllt hat.

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

2. Erwerbsminderung

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

a) Zeitlich eingeschränktes Leistungsvermögen

Der Begriff der Erwerbsminderung setzt ein in zeitlicher Hinsicht eingeschränktes Leistungsvermögen voraus.

Voll erwerbsgemindert sind Personen, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

b) Maßstab des allgemeinen Arbeitsmarktes

- Anknüpfungspunkt für die zeitliche Einschränkung des Leistungsvermögens ist der allgemeine Arbeitsmarkt
- dies sind alle Tätigkeiten, für die es faktisch ein Angebot eine Nachfrage gibt
- nicht angeknüpft wird an den erlernten Beruf oder die zuletzt ausgeübte Tätigkeit
- Maßstab sind damit Tätigkeiten, die keine besonderen Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit oder die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten stellen
- abweichend dazu kann bei sechstündigem Leistungsvermögen volle Erwerbsminderung abzuleiten sein aus Summierung ungewöhnlicher Leistungseinschränkungen, schwerer spezifischer Leistungsbehinderung, betriebsunüblichen Arbeitsbedingungen oder Wegeunfähigkeit

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

c) Prüfung von Leistungseinschränkungen

- das Vorliegen von Erwerbsminderung wird geprüft anhand bestehender Leistungseinschränkungen
- maßgeblich ist also nicht die konkrete Diagnose einer Erkrankung, sondern die durch die Erkrankung bewirkten Leistungseinschränkungen
- d.h.: konkrete Einzelfallprüfung und -feststellung von krankheits- oder behinderungsbedingten Leistungseinschränkungen

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

d) sog. Arbeitsmarktrente

Infolge einer teilweisen Erwerbsminderung kann es zur Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung kommen.

Die hierfür zusätzliche Voraussetzung ist: die Verschlossenheit des Teilzeitarbeitsmarktes.

Diese Voraussetzung liegt in der Regel vor, wenn kein leidensgerechter Teilzeitarbeitsplatz innegehalten wird und ein solcher auch nicht von dem Rentenversicherungsträger oder der Bundesagentur für Arbeit innerhalb eines Jahres seit Rentenanspruch angeboten worden ist.

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

3. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

a) Allgemeine Wartezeit

- die allgemeine Wartezeit beträgt fünf Jahre
- ist erfüllt, wenn im Versicherungskonto für fünf Jahre Beitragszeiten eingetragen sind
- Beitragszeiten sind: Zeiten, für die Pflichtbeiträge oder freiwillige Beiträge gezahlt worden sind

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

b) 3/5-Belegung

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

Drei Jahre Pflichtbeiträge in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung

- in den fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung müssen drei Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit im Versicherungsverlauf enthalten sein
- es gilt dabei das Monatsprinzip
- erforderlich sind Pflichtbeiträge aus einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit
- u.a. zählen als solche auch: Bezug von Kranken- oder Verletztengeld, Übergangsgeld oder Arbeitslosengeld, wenn im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestand

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

Probleme in der Praxis

- man muss aktiv werden, wenn nach Arbeitsaufgabe und ausgeschöpftem Krankengeld und Arbeitslosengeld zur Rente wegen Erwerbsminderung keine rechtzeitige Entscheidung erfolgt oder die Rente abgelehnt wird
- die Prüfung ausreichender Pflichtbeiträge erfolgt nicht anhand des Datums des Rentenanspruches, sondern anhand des Datums des Eintritts der Erwerbsminderung
- wird in einem Rentenverfahren das Vorliegen von Erwerbsminderung erst für einen späteren Zeitpunkt festgestellt, wird der Fünfjahreszeitraum ausgehend von diesem Zeitpunkt bestimmt

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

Beispiel:

- seit 20 Jahren sozialversicherungspflichtig als Lokführerin tätig, ab 14.5.2014 arbeitsunfähig
- 78 Wochen Krankengeld bis zum 10.11.2015, dann Arbeitslosengeld bis zum 10.5.2017
- Rentenantrag am 1.2.2017; Ablehnung am 20.7.2017, Zurückweisung Widerspruch am 11.10.2017
- Begutachtung im Klageverfahren am 6.2.2020: voll erwerbsgemindert seit 11.7.2019; davor möglich, aber nicht sicher
- Sozialgericht nimmt Erwerbsminderung ab 11.7.2019 an
- allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt
- 3/5-Belegung:
 - Fünfjahreszeitraum 10.7.2019 bis 11.7.2014
 - Pflichtbeiträge vom 11.7.2014 bis 10.5.2017, wegen Monatsprinzip verlängert bis 31.5.2017
 - das sind 34 Monate und 21 Tage Pflichtbeiträge – und damit weniger als 36 Monate
- Sozialgericht weist Klage ab trotz festgestellter Erwerbsminderung

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

Verlängerungstatbestände gem. § 43 Abs. 4 SGB VI

Gesetz sieht für bestimmte Zeiten, die in dem Zeitraum von fünf Jahren zu finden sind, vor, dass sich der Fünfjahreszeitraum um diese Zeiten in die Vergangenheit hinein verlängert.

Eine solche Verlängerung findet insbesondere statt für:

- rentenrechtliche Anrechnungszeiten
- Zeiten des Bezugs einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- Berücksichtigungszeiten wie speziell die Zeit der Erziehung eines Kindes bis zum zehnten Lebensjahr unter den Voraussetzungen des § 57 SGB VI

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

Praxisrelevante Gruppe der Anrechnungszeiten gem. § 58 SGB VI

Die größte Bedeutung in der Praxis für die Verlängerung des Fünfjahreszeitraums haben die Anrechnungszeiten.

Von diesen wiederum die größte praktische Bedeutung haben Zeiten, in denen Versicherte

- wegen Krankheit arbeitsunfähig gewesen sind oder Leistungen zur medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten haben,
- wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt haben,
- wegen Arbeitslosigkeit bei einer deutschen Agentur für Arbeit oder einem zugelassenen kommunalen Trägere nach § 6a SGB II gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben,
- für die Zeit nach dem 31.12.2010 Arbeitslosengeld II oder Bürgergeld bezogen haben (es sei denn dieses ist von vornherein nur darlehensweise gewährt worden oder hat sich beschränkt auf Leistungen für Erstausrüstungen oder die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete für therapeutische Geräte).

Achtung! Die Zeiten der ersten drei Punkte sind nur dann Anrechnungszeiten, wenn durch sie eine versicherte Beschäftigung, eine selbständige Tätigkeit oder ein versicherter Wehrdienst oder Zivildienst oder ein versichertes Wehrdienstverhältnis besonderer Art nach § 6 des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes unterbrochen ist (dies gilt nicht für Zeiten nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres). Siehe hierzu auch die Voraussetzungen in § 43 Abs. 4 Nr. 3 SGB VI, unter denen trotz Fehlens einer Unterbrechung bei 3/5-Belegung Berücksichtigung erfolgen kann.

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

Beispiel, Abwandlung:

- das war der Fall : Erwerbsminderung ab 11.7.2019; allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt; Fünfjahreszeitraum 10.7.2019 bis 11.7.2014; Pflichtbeiträge aus versicherter Beschäftigung oder Tätigkeit 11.7.2014 bis 31.5.2017
- Abwandlung: Klägerin bezog vom 1.1.2018 bis 28.2.2018 Arbeitslosengeld II
- 3/5-Belegung:
 - Fünfjahreszeitraum grds. 10.7.2019 bis 11.7.2014
 - in diesem finden sich jedoch nunmehr zwei Monate des Bezuges von Arbeitslosengeld II und damit zwei Monate mit Anrechnungszeit nach § 58 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 SGB II
 - Verlängerung des Fünfjahreszeitraums um zwei Monate in die Vergangenheit hinein; dieser erstreckt sich daher nunmehr auf 10.7.2019 bis 11.5.2014
 - Pflichtbeiträge im verlängerten Zeitraum 11.5.2014 bis 31.5.2017: 36 Monate und 21 Tage – und damit mehr als 36 Monate
- Sozialgericht verurteilt Rentenversicherungsträger zur Gewährung Rente wegen voller Erwerbsminderung ab August 2019

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

Hinweise zu den Anrechnungszeiten

- Wichtig: Lücken im Versicherungsverlauf vermeiden!
- Vorsicht bei der Anrechnungszeit infolge von Arbeitsunfähigkeit! Nach der Rechtsprechung des BSG entfällt Berufsschutz spätestens nach drei Jahren. Rentenversicherungsträger ist nicht an AU-Bescheinigung des Arztes gebunden.
- Vorsicht bei Anrechnungszeit durch Bezug von Bürgergeld! Jobcenter nehmen im Falle einer rückwirkenden Aufhebung und Rückforderung von Bürgergeld die vorgenommene Meldung über den Leistungsbezug beim Rentenversicherungsträger mitunter zurück.
- Dringende Empfehlung: Monatlich persönliche Meldungen als arbeitssuchend wegen Arbeitslosigkeit bei BA oder kommunalem Träger nach § 6a SGB II vornehmen und durch regelmäßige Anträge für öffentlich-rechtliche Leistung (z.B. Bürgergeld) lückenlose Leistungs- oder Ablehnungsbescheide erwirken.

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

4. Praxistipps

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

a) Richtiger Antragszeitpunkt?

- einerseits besteht oft Interesse, das in vielen Fällen höhere Krankengeld und Arbeitslosengeld vor Beginn der Rente auszuschöpfen und Rente nicht zu früh bewilligt zu bekommen
- andererseits kann ein erst spät gestellter Rentenanspruch im Fall eines länger andauernden Rentenverfahrens dazu führen, dass nach Ausschöpfung von Krankengeld und Arbeitslosengeld vor endgültiger Klärung eines möglichen Anspruchs auf Rente wegen Erwerbsminderung Bürgergeld bezogen werden oder das Einkommen der Partnerin/des Partners nunmehr für zwei Personen ausreichen muss
- frühzeitige Klarheit über möglichen Anspruch auf Rente wegen Erwerbsminderung kann u.U. auch wichtig sein für Entscheidung, ab wann Altersrente in Anspruch genommen wird
- daher: schematische Antwort nicht möglich, vielmehr umfassende Prüfung im Einzelfall nötig unter Berücksichtigung der konkreten Gegebenheiten

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

b) Was ist nach der Transplantation zu beachten?

- Transplantation bewirkt in der Regel erhebliche Verbesserung der körperlichen Konstitution
- eine solche Verbesserung beseitigt oder verringert vorhandene Leistungseinschränkungen
- § 60 Abs. 1 SGB I verpflichtet Personen, die eine Sozialleistung beantragen oder erhalten, unverzüglich alle Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind
- durch Erkrankung hervorgerufene Leistungseinschränkungen sind für die Frage der Erwerbsminderung erheblich – und daher sind gesundheitliche Verbesserungen, wie sie durch eine Transplantation bewirkt werden, mitteilungs pflichtig
- Rentenversicherungsträger prüft dann, ob Bewilligung der Rente teilweise oder vollständig aufgehoben wird (bei Aufhebung der Rente kommt unter Umständen Unterstützung durch Reha- und/oder Teilhabeleistungen in Betracht)
- Achtung! Bei Verletzung der gesetzlichen Mitteilungspflicht muss mit rückwirkender Aufhebung der Rentengewährung gerechnet werden sowie damit, dass der Rentenversicherungsträger die Rückzahlung der überzahlten Erwerbsminderungsrente geltend macht, auch wenn es sich um hohe Summen handelt.

Erwerbsminderungs- rente

Dr. René Schorsch

Ende

Kontakt:
Kanzlei am Humboldthain
Klosterstraße 16
14470 Brandenburg an der Havel
03381 8905020
schorsch@kanzlei-humboldthain.de